

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Kreisschreiben

des

schweizerischen Landwirthschaftsdepartements an sämmtliche Kantonsregierungen, betreffend die Verwendung der für 1892 ausgesetzten Kredite für Rindvieh- und Kleinviehzucht.

(Vom 4. Januar 1892.)

Hochgeachtete Herren!

Der Bundesrath und die Bundesversammlung haben uns ermächtigt, Ihnen für die Prämirung der besten Zuchtfamilien die gleichen Bundesbeiträge wie letztes Jahr in Aussicht zu stellen. Für Beiprämien an die besten Zuchtstiere wird der Beitrag von Fr. 8 auf Fr. 10 per Zuchtstier (gemäß Ergebniß der eidg. Viehzählung vom 21. April 1886) erhöht werden. Endlich erhalten diejenigen Kantone, welche die besten Eber und die besten Ziegenböcke prämiren, Bundesbeiträge in der Höhe der betreffenden kantonalen Leistung.

Es erhalten somit für

	Beiprämien der Zuchtstiere. Fr.	Prämirung von Zuchtfamilien. Fr.	Prämirung von Ebern und Ziegenböcken. Fr.
Zürich	13,800	4,432	1,500
Bern	38,410	12,908	10,000
Luzern	14,920	4,290	800
Uebertrag	67,130	21,630	12,300

	Beiprämien der Zuchtstiere. Fr.	Prämierung von Zuchtfamilien. Fr.	Prämierung von Ebern und Ziegenböcken. Fr.
Uebertrag	67,130	21,630	12,300
Uri	1,820	610	100
Schwyz	4,880	1,533	—
Obwalden	1,520	518	500
Nidwalden	1,260	373	—
Glarus	1,480	565	100
Zug	2,420	522	—
Freiburg	14,690	3,880	1,400
Solothurn	5,090	1,692	800
Basel-Stadt	630	111	20
Basel-Landschaft	3,190	883	100
Schaffhausen	1,050	525	200
Appenzell A.-Rh.	3,100	936	—
Appenzell I.-Rh.	1,290	386	300
St. Gallen	13,320	4,420	3,000
Graubünden	6,980	3,887	500
Aargau	8,700	3,732	—
Thurgau	6,450	2,367	100
Tessin	4,710	2,524	1,000
Waadt	12,560	4,557	2,000
Wallis	17,870	3,504	1,000
Neuenburg	2,870	1,112	—
Genf	900	359	200
Zusammen	183,910	60,626	23,620

Den neu gegründeten Rindviehzuchtgenossenschaften werden — innert den Grenzen des uns zur Verfügung stehenden Kredites — wie bisher Beiträge von Fr. 100 bis Fr. 300 an die Kosten der Gründung in Aussicht gestellt.

Der Bundesrath gab der Bundesversammlung in der Botschaft zum diesjährigen Voranschlag folgende Erklärung ab: „Wir werden die Zusicherung dieser erhöhten Prämien-summe an Bedingungen knüpfen, welche noch mehr als bisher geeignet sind, dem seit 1883 konsequent verfolgten Ziele uns zu nähern.“

Um dieses Versprechen einzulösen, werden nachstehende Vorschriften aufgestellt:

I. Beiprämien für Zuchtstiere.

1. Die bisherigen Leistungen der Kantone für die Prämierung der Zuchtstiere dürfen nicht vermindert werden.

2. Die Zusicherung der Prämien und der eidgenössischen Beiprämien muß im Verlaufe der Monate September und Oktober auf öffentlichen, für möglichst große Kreise angeordneten Ausstellungen erfolgen. Das Verzeichniß der zugesicherten Beiprämien mit Angabe der dazu gehörenden kantonalen Prämien ist dem unterzeichneten Departement unmittelbar nach den Schauen einzusenden, worauf den Kantonsbehörden entsprechend ausgefertigte Gutscheine zu Händen der betreffenden Eigenthümer übermittelt werden.

3. Der Gesamtbetrag der kantonalen Prämie und der eidgenössischen Beiprämie muß für den einzelnen prämirten Zuchtstier mindestens Fr. 100 betragen.

4. Die Besitzer der höchst prämirten Zuchtstiere können durch die Kantone verpflichtet werden, die ihnen übergebenen Belegscheinhefte genau zu führen und den Besitzern der hiefür bezeichneten weiblichen Thiere Belegscheine auszustellen.

5. Die Auszahlung der eidgenössischen Beiprämien darf erst nach 10 Monaten, vom Tage der Prämierung an gerechnet, erfolgen, sofern der amtliche Nachweis geleistet worden ist, daß die prämirten Thiere innert dieser Zeit zur inländischen Zucht verwendet worden sind.

Mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden dürfen prämirte Zuchtstiere, ohne die eidgenössische Beiprämie zu verlieren, in andere Kantone versetzt werden. Zum Zwecke der Kontrolle ist jedoch von der erlaubnißertheilenden Behörde dem unterzeichneten Departement und der Behörde desjenigen Kantons, in welchen diese prämirten Stiere versetzt werden, von jeder derartigen Handänderung sofort Kenntniß zu geben.

6. Die Kantonsregierungen, welche auf einen eidgenössischen Zuschuß zum kantonalen Prämienbetrag Anspruch machen, haben dem unterzeichneten Departement wenigstens vier Wochen vor Abhaltung der Schauen Anzeige zu machen über die Orte und Tage, an welchen die Zuchtstierschauen stattfinden.

7. Vor Schluß des Jahres haben die Kantonsregierungen dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement

a. die Gesamtzahl der an den Schauen aufgeführten Zuchtstiere und Stierkälber mitzutheilen;

- b. ein Verzeichniß sämtlicher prämirter Zuchtstiere und Stierkälber mit Angabe der Rasse und Farbe derselben und der Beträge der einzelnen kantonalen Prämien und eidgenössischen Beiprämien einzusenden und
- c. die Anzahl und den Gesamtbetrag der für Kühe und Rinder verabfolgten kantonalen Prämien, Maximum und Minimum derselben anzugeben.

Bemerkungen und Wünsche.

Ad 1. Daß die Leistungen der Kantone infolge der Beiträge des Bundes nicht vermindert werden dürfen, ist eine Forderung des Art. 18 des einschlägigen Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884.

Ad 2. Mit Ausnahme eines einzigen haben sämtliche Kantone die Herbstschauen eingeführt und damit beurkundet, daß die Prämierung der Zuchtstiere im Herbst gegenüber derjenigen im Frühjahr vorzuziehen ist.

Ebenfalls nur mehr ein einziger Kanton sichert die eidgenössischen Beiprämien auf Gemeindeschauen zu, wobei infolge Anwendung des Punktirverfahrens die Konkurrenz allerdings gleichwohl eine kantonale ist. Aus mehrfachen Gründen ist indeß auch in diesem Falle eine einheitliche Centralschau vorzuziehen.

Ad 3. Die Erfahrung lehrt, daß kleine Zuchtstierprämien nicht im Stande sind zur Hebung der Rindviehzucht beizutragen. Die Gesamtprämie beträgt im Durchschnitt auf den Zuchtstier in den Kantonen Schwyz Fr. 200, Freiburg Fr. 176. 60, Bern Fr. 156, dagegen in den Kantonen Basel-Landschaft Fr. 63. 65 und Thurgau Fr. 64.

In den Kantonen Freiburg werden 7,8 %, Zürich 9,3 % und Bern 9,9 % sämtlicher Zuchtstiere prämiert, dagegen in den Kantonen Neuenburg 32,5 %, Schaffhausen 28 %, Thurgau 25 %.

Die Tabelle, welcher wir obige Zahlen entnehmen, könnte beinahe zu dem Schlusse verleiten, daß die Qualität des Viehstandes mit der Höhe der Durchschnittsprämie zu- und mit der Anzahl der Prämien abnimmt.

Ad 4. Um zu erreichen, daß den besten Zuchtstieren auch die besten weiblichen Thiere zugeführt und daß über die Produkte dieser Paarung glaubwürdige Abstammungsnachweise erbracht werden, wäre es sehr empfehlenswerth, wenn die Kantone die Auszahlung der Prämien für die weiblichen Thiere von der Vorweisung des eidgenössischen Beleg- und Geburtscheines abhängig machen und die Kennzeichnung der betreffenden, zur Aufzucht bestimmten Kälber mittelst der nächstens erscheinenden Metallmarken veranlassen wollten.

Ferner könnten auf den allgemeinen oder auf besonders hiefür angeordneten Schauen diejenigen weiblichen Thiere bezeichnet werden, welche den höchst prämirten Zuchtstieren zuzuführen sind und welche dadurch Anspruch auf eidgenössische Belegscheine erhalten.

Ad 5. Seit bald 10 Jahren hat sich die vom Bund für die prämirten Zuchtstiere vorgeschriebene Haltefrist von 10 Monaten und die Art und Weise der Prämienauszahlung so bewährt, daß es im Interesse der richtigen Erfüllung dieser Bedingungen dringend wünschbar wäre, wenn sämtliche Kantone die Auszahlung der kantonalen Stierprämien von der Erfüllung der gleichen

Bedingungen abhängig machen würden. Die Kantone sind ja an der Hebung der Viehzucht mindestens in gleich hohem Grade interessirt, wie der Bund. Infolge Einführung der Herbstschauen besteht kein Grund mehr, den Gebirgskantonen den Verkauf älterer prämirter, für den Weidgang nicht mehr geeigneter Zuchtstiere in die Kantone des Flachlandes zu untersagen oder durch Rückzug der Beiprämien zu erschweren. So lange es noch Kantone gab, welche Frühjahrsschauen beibehielten, war immer mit dem Umstand zu rechnen, daß ein Stier im gleichen Jahre zweimal prämir werden konnte.

II. Prämierung von Zuchtfamilien, bezw. Zuchtbestände.

1. Die zu prämirenden Zuchtfamilien, beziehungsweise Bestände der Zuchtgenossenschaften müssen aus mindestens je drei, einem und demselben schweizerischen Viehschlag angehörenden, konkurrenzfähigen Thieren bestehen. Um die Vergrößerung dieser Familien, beziehungsweise Bestände, und die Blutauffrischung zu ermöglichen, darf ein gewisser, von den einzelnen Kantonen zu bestimmender Theil jedes Bestandes auch aus zugekauften Thieren bestehen.

2. Die Beurtheilung der Zuchtfamilien erfolgt mittelst des Punktirverfahrens und an Hand der für jeden Hauptviehschlag aufgestellten und von unterzeichnetem Departement genehmigten Punktirtabelle. Konkurrenzfähig sind nur diejenigen Thiere, welche eine von den Schaubehörden jeweiligen festgesetzte Mindestpunktzahl erreichen.

3. Für die Berechnung der Prämien sind nur diejenigen Punkte maßgebend, welche über die festgesetzte Mindestpunktzahl erreicht werden. Die Gesamtzahl dieser das Minimum übersteigenden Punkte wird in die Summe des Prämienbetrages, welcher dem betreffenden Kanton zur Verfügung steht, dividirt und dadurch der Werth des einzelnen Punktes festgestellt.

Die Höhe der Prämie für jeden Zuchtbestand richtet sich somit genau nach der Zahl der das Minimum übersteigenden Punkte, welche derselbe bei der Beurtheilung erzielt hat.

4. Für jeden prämirten Rindviehbestand muß ein Zuchtbuch geführt werden, aus welchem die Abstammung, das Ergebniß der Beurtheilung an den Schauen und, wenn immer möglich, auch dasjenige unparteiisch ermittelter Leistungen (Messungen, Gewichtsbestimmung, Milchmengen) jedes einzelnen Thieres ersichtlich ist. Dieses Zuchtbuch ist vor den jeweiligen Schauen einzufordern und zu prüfen.

5. Die Prämien werden nach Jahresfrist unter der Bedingung ausbezahlt, daß bei der Schau des nächsten Jahres den betreffenden Besitzern wiederum ein Bestand prämir wird.

6. Die Kantone haben dem unterzeichneten Departement

- a. die Tage und Orte, an welchen die Schauen abgehalten werden, mindestens 4 Wochen vor Beginn der letztern bekannt zu geben und
- b. das Schauprogramm zur Kenntnißnahme und Genehmigung einzusenden;
- c. vor Ablauf des Jahres Bericht zu erstatten über die Zahl, die Zusammensetzung und das Beurtheilungsergebniß der vorgeführten und prämirten Familien unter Angabe der Namen und Wohnorte der betreffenden Viehzüchter.

Bemerkungen und Wünsche.

Ad 1. Weil die Bezeichnung „Zuchtfamilie“ in vielen Fällen nur in sehr engem Sinne aufgefaßt wurde, soll in Zukunft das Wort „Zuchtbestand“, weil besser entsprechend, gewählt werden.

Um den Zweck, welcher mit der Prämierung der Zuchtbestände angestrebt wird, zu erreichen, darf die Konkurrenz nicht ausschließlich auf selbst-erzogenes Vieh beschränkt werden; denn damit würde eine Vergrößerung und Verbesserung der Familie und die Blutauffrischung in sehr vielen Fällen ausgeschlossen. Kleine Züchter könnten um die ihnen zugesicherte Prämie kommen, wenn es ihnen nicht gestattet wäre, einen allfällig durch Unglück oder Zufall reduzierten Bestand wieder zu ergänzen. Dagegen halten wir die Aufstellung von Bestimmungen, welche bloße Zuchtviehhändler von der Konkurrenz ausschließen, für gerechtfertigt.

Ad 2 und 3. Es ist zu empfehlen, die Mindestpunktzahl den Verhältnissen entsprechend, aber doch ziemlich hoch zu halten. Nur Bestände mit sehr guten Thieren können später gute Zuchtstiere liefern und damit den Zweck der Prämierung erfüllen. Mit steigender Konkurrenz und steigender Verbesserung der Bestände sollte auch die Minimalpunktzahl steigen, damit die Prämiensumme nicht zu sehr zersplittert wird und damit die prämirten Bestände auch entsprechend gewürdigt werden. Wenn auf 100 weibliche Thiere jährlich ein Stierkalb aufgezogen wird, so genügt dies für den Bedarf reichlich, unter der Voraussetzung, daß der Stier durchschnittlich vier Jahre alt wird. Und wenn auf drei Kühe jährlich ein Stierkalb gerechnet werden darf, so wäre folglich dahin zu trachten, daß nur die vorzüglichsten 3% der jeweiligen vorhandenen weiblichen Thiere ganz besonders zur Nachzucht von Stieren verwendet und zu diesem Zweck ausgezeichnet würden.

Züchter, welche sich nicht auf der Höhe zu halten vermögen, werden allerdings durch das vorgeschriebene Prämierungsverfahren nach und nach außer Konkurrenz fallen; allein es kann nicht Aufgabe des Staates sein, auf Unkosten des allen Viehbesitzern nützlichen Zieles Mittelmäßiges oder sogar Geringes durch Prämien auszuzeichnen.

Ad 4. Der Zuchtbuchführung ist alle Aufmerksamkeit zu schenken. Eine bloße Genealogie hat keinen Werth. Punktir- und allfällige offizielle Messungsergebnisse müssen unbedingt in das Zuchtbuch eingetragen werden. Angaben über Ertrag an Milch oder über das Lebendgewicht und das Schlacht-ergebniß müssen auf voller Wahrheit beruhen. Der Zuchtbuchführer soll für alle derartigen Eintragungen verantwortlich sein.

Ad 5. Nur Zuchtfamilien, mit denen fortgezüchtet wird, haben für den Staat Werth; folglich sind an solche, welche aus irgend einem Grunde die Konkurrenz aufgeben oder aufgeben müssen, die Prämien nicht auszubezahlen.

III. Prämien für Eber und Ziegenböcke.

Der Bund wird hiefür nur den Betrag verwenden, welcher der bezüglichen kantonalen Leistung entspricht. Innert vier Wochen nach den stattgehabten Schauen ist dem unterzeichneten Departement ein Verzeichniß der prämirten Eber und Böcke mit Angabe der Rasse, der Farbe, des Alters und der zuerkannten kantonalen und eidgenössischen Prämie, des Namens und des Wohnortes des Besitzers einzusenden. Die prämirten Thiere sind während eines Jahres vom Tage der Prämierung an zur Zucht zu verwenden und sie müssen an der Schau des nächsten Jahres zur Kontrolle wieder vorgeführt werden.

Bemerkung. Die Ausbezahlung der eidgenössischen Prämien kann anläßlich dieser Schau vorschubweise durch die Kantone erfolgen.

IV. Beiträge an die Kosten der Gründung von Zuchtgenossenschaften.

Soweit der von der Bundesversammlung bewilligte Kredit reicht, werden auch im laufenden Jahre den neu gegründeten Rindviehzuchtgenossenschaften Beiträge von Fr. 100 bis Fr. 300 an die Gründungskosten verabfolgt.

Die im eidgenössischen Handelsregister eingetragenen Genossenschaften, welche sich um derartige Beiträge bewerben, haben sich durch Vermittlung der betreffenden Kantonsregierung bei dem unterzeichneten Departement anzumelden. Der Anmeldung sind die Statuten, das Mitgliederverzeichniß und das Zuchtbuch der Genossenschaft beizulegen.

Die betreffenden Genossenschaften haben mit ihren im konkurrenzfähigen Alter befindlichen und im Zuchtbuch eingetragenen Thieren jährlich an den Prämierungen der Zuchtfamilien theilzunehmen. Die Höhe des Bundesbeitrages an die Kosten der Gründung richtet sich nach der Zahl und nach der Qualität der bei dieser Konkurrenz prämirten Thiere.

Genossenschaften, welche sich vor dem fünften Jahre nach Empfang des Bundesbeitrages wieder auflösen oder deren Zuchten innert dieser Frist bei der Zuchtfamilienprämierung nicht mehr prämirrt werden können, haben diesen Beitrag unter solidarischer Haftbarkeit der Genossen wieder dem Bunde zurückzuvorgüten.

Zum Schlusse erneuern wir mit Bezug auf die Veranstaltung interkantonaler Konferenzen für Preisrichter und Experten und die Abordnung von Preisrichtern die Erklärung, welche letztes Jahr abgegeben wurde.

Genehmigen Sie, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 4. Januar 1892.

Schweizerisches Landwirthschaftsdepartement:
Deucher.

Bekanntmachung

betreffend

eidgenössische Medizinalmaturitätsprüfungen.

Für diejenigen Kandidaten der Medizin, Zahnheilkunde und Pharmacie, welche nicht einen vollgültigen Maturitätsausweis im Sinne der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 besitzen, werden im Frühling dieses Jahres Maturitätsprüfungen unter der Leitung der eidgenössischen Maturitätskommission stattfinden. Die Anmeldungen zu denselben sind bis spätestens den 1. Februar nächsthin an den Präsidenten der Kommission, Herrn Professor Dr. Geiser in Zürich, zu richten und mit folgenden Ausweisen zu begleiten:

1. einem Heimatschein;
2. einem Geburtsschein — insofern das Alter des Kandidaten nicht aus einem andern der Anmeldung beigelegten Dokumente zu entnehmen ist;
3. mit möglichst vollständigen Zeugnissen über den zurückgelegten Bildungsgang. (Nachweise über die Leistungen des Kandidaten in den von ihm besuchten Schulen etc.)

In der Anmeldung ist auch anzugeben, in welcher Sprache der Kandidat die Prüfung abzulegen wünscht.

Das Maturitätsreglement, welches die nähern Bestimmungen über diese Prüfungen enthält, kann durch die Kanzlei des unterzeichneten Departements bezogen werden.

Bern, den 4. Januar 1892.

Eidg. Departement des Innern.

Eidg. Medizinalprüfungen.

Während des II. Semesters 1891 haben folgende Medizinalpersonen nach abgelegter Prüfung das eidgenössische Diplom erhalten:

<i>Name und Vorname.</i>	<i>Heimatort.</i>	<i>Kanton oder Land.</i>	<i>Wohnort.</i>	<i>Geburts-jahr.</i>	<i>Prüfungs-ort.</i>
Als Aerzte:					
Vionnet, Gustav	Aubonne	Waadt	Etoy, Waadt	1867	Lausanne.
Thomson, St-Claire	?	Schottland	Lausanne	1859	"
Gamgee, Arthur	?	England	Davos-Dörfli	1841	"
Regli, Emil	Unterhallau	Schaffhausen	Bern	1867	Bern.
Lang, Ami	Kurzrickenbach	Thurgau	Bern	1866	"
Brehm, Arnold	Elay	Bern	St. Immer	1868	"
Fankhauser, Ernst	Langnau	Bern	Bern	1868	"
Fries, Jakob	Schötz	Luzern	Bern	1864	"
Isler, Hermann	Wohlen	Aargau	Bern	1864	"
Wyß, Hermann	Hessigkofen	Solothurn	Hessigkofen	1866	"
Eberle, Adolf	Hägenschwyl	St. Gallen	Goßau	1867	"
Steiner, Jakob	Kaltbrunn	St. Gallen	Bern	1864	"
Torriani, Gaudenz	Soglio	Graubünden	Bern	1865	"
Walker, Robert	Solothurn	Solothurn	Steinburg	1866	"
Häni, Rudolf	Wengi bei Büren	Bern	Bern	1866	"
Willdenow, Klara	Bonn	Deutschland	Bern	1856	"
Deucher, Paul	Steckborn	Thurgau	Bern	1867	"
Näf, Johann	Oberutzwyl	St. Gallen	Bern	1865	"
Siegenthaler, Ernst	Langnau	Bern	Bern	1866	"
Rüedi, Albert	Niederösch	Bern	Bern	1867	"
Senn, Albert	Wyl	St. Gallen	Bern	1866	"
Dizard, Franz	Bonfol	Bern	Bonfol	1864	"
Bion, Ernst	Zürich	Zürich	Zürich	1867	Zürich.

<i>Name und Vorname.</i>	<i>Heimatort.</i>	<i>Kanton oder Land.</i>	<i>Wohnort.</i>	<i>Geburtsjahr.</i>	<i>Prüfungs-ort.</i>
Als Aerzte:					
Bircher, Max	Küttigen	Aargau	Zürich	1867	Zürich.
Bolliger, Wilhelm	Leutwyl	Aargau	Fluntern	1866	"
Gysler, Heinrich	Winterthur	Zürich	Winterthur	1867	"
Gredig, Paul	Davos	Graubünden	Pontresina	1865	"
Hottinger, Rudolf	Zürich	Zürich	Zürich	1867	"
Kubly, Felix Wala	Altstätten u. Netstal	St. Gallen u. Glarus	Riesbach	1864	"
Leuw, Karl	Näfels	Glarus	Näfels	1865	"
Schär, Wilhelm Friedrich	Basel	Basel	Basel	1867	"
Stocker, Alfred	Büron	Luzern	Luzern	1865	"
Zehnder, Hermann	Kreuzlingen	Thurgau	Kreuzlingen	1867	"
Bernheim, Arthur	Zürich	Zürich	Zürich	1867	"
Bernheim, Jakob	Zürich	Zürich	Zürich	1868	"
Beuttner, Oskar	Bischofszell	Thurgau	Hottingen-Zürich	1866	"
Boos, Edelbert	Amden	St. Gallen	Oberstraß-Zürich	1845	"
Bopp, Adam	Unterhallau	Schaffhausen	Unterhallau	1864	"
Bucher, Robert	Luzern	Luzern	Luzern	1866	"
Etienne, Felix	Tramlingen	Bern	Neuenburg	1865	"
Hallauer, Otto	Hallauer	Schaffhausen	Trasadingen	1866	"
Herzog, Paul	Uetweilen	Thurgau	Uetweilen	1866	"
Holzmann, Moritz	Hottingen	Zürich	Hottingen	1867	"
Hünerwadel, Heinrich	Lenzburg	Aargau	Hottingen	1866	"
Meyer, Karl	Zürich	Zürich	Zürich	1867	"
Noseda, Romeo	Vacallo	Tessin	Vacallo	1867	"
Notz, Hermann	Zürich	Zürich	Zürich	1867	"
Nötzli, Johann	Höngg	Zürich	Zürich	1867	"
Ruepp, Paul	Sarmenstorf	Aargau	Muri, Aargau	1866	"
Schäppi, Theodor	Winterthur	Zürich	Oberstraß-Zürich	1867	"
Schmid, Gottfried	Außersihl	Zürich	Außersihl	1867	"
Benner, René	Mülhausen	Elsaß	Modenheim	1867	Basel.

<i>Name und Vorname.</i>	<i>Heimatort.</i>	<i>Kanton oder Land.</i>	<i>Wohnort.</i>	<i>Geburts- jahr.</i>	<i>Prüfungs- ort.</i>
Als Aerzte:					
Koch, Emil	Ruswil	Luzern	Ruswil	1865	Basel.
Martig, Walther	Basel	Basel	Basel	1868	"
Gloor, Theophil	Basel	Basel	Basel	1867	"
Seigneux, de, Raoul	Genf	Genf	Basel	1865	"
Foster, Michel Georg	Huntingdon	England	Ninewells	1864	Genf.
Huguenin, Numa	Locle	Neuenburg	Genf	1867	"
Dinichert, Robert	Murten	Freiburg	Montilier	1864	"
Als Thierärzte:					
Aeberhardt, Albert	Alchenflüh	Bern	Alchenflüh	1867	Bern.
Zimmermann, Hieronymus	Weggis	Luzern	Weggis	1867	"
Ravusin, Heinrich	Baulmes	Waadt	Bern	1869	"
Als Apotheker:					
Reutty, Xaver	Wyl	St. Gallen	Basel	1865	Basel.
Lappe, Theodor	Schaffhausen	Schaffhausen	Basel	1860	"
Franchini, Tizian	Frasco	Tessin	Lostallo	1869	Lausanne.
Bichler, Emil	Genf	Genf	Lausanne	1854	"
Borel, Martial	Neuenburg u. Couvet	Neuenburg	Bex	1866	"
Wegmüller, Walther	Walkringen	Bern	Murten	1865	Bern.
Lüdy, Friedrich	Kirchberg	Bern	Burgdorf	1865	"
Burlet, Eduard	Reichenburg	Schwyz	Zürich	1862	Zürich.
Oser, Wilhelm	Basel	Basel	Zürich	1868	"
Chavanne, Louis	Genf	Genf	Genf	1865	Genf.
Regard, Eugen	Chêne-Bourg	Genf	Chêne-Bourg	1866	"

Bern, den 30. Dezember 1891.

Eidg. Departement des Innern.

51. Wochenbülletin

über die

Ehen, Geburten und Sterbefälle

in den Städten **Groß-Zürich** (94,955 Einw.), **Groß-Genf** (77,438 Einw.), **Basel** (72,799 Einw.), **Bern** (46,917 Einw.), **Lausanne** (34,626 Einw.), **St. Gallen** (29,388 Einw.), **Chaux-de-Fonds** (26,678 Einw.), **Luzern** (21,139 Einw.), **Neuenburg** (16,549 Einw.), **Winterthur** (16,549 Einw.), **Biel** (16,476 Einw.), **Herisau** (13,548 Einw.), **Schaffhausen** (12,496 Einw.), **Freiburg** (12,448 Einw.), **Locle** (11,497 Einw.), deren Gesamtwohnbevölkerung, auf die Mitte des Jahres 1891 berechnet, 503,503 beträgt. Man ging bei dieser Berechnung von der Annahme aus, daß die Bevölkerung sich während der letzten Jahre in dem gleichen Maße vermehrt habe, wie während der Periode 1880—1888.

51. Woche, vom 20. bis zum 26. Dezember 1891.

Während dieser Woche sind dem eidg. statistischen Bureau von den Civilstandsbeamten der 15 obgenannten Städte **56 Ehen**, **239 Geburten** (mit Einschluß der Todtgeburten) und **171 Todesfälle** angezeigt worden. Außerdem von auswärts: 26 Sterbefälle.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt uns die Zahl der **ehelichen** und **unehelichen Geburten**, der **Todtgeburten** und der **Kindersterblichkeit** an.

Vom 20. bis zum 26. Dezember.	Lebend- geburten.		Todt- geburten.		Gestorbene (ohne die Todtgeburten)			
	Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.	von 0—1 Jahr		von 1—4 Jahren	
					Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.
Der Wohnbevölkerung angehörend	190	24	10	1	39	7	15	1
Auswärtige	9	4	—	1	—	2	2	—
Zusammen	199	28	10	2	39	9	17	1
In einer Gebär- oder Krankenanstalt Gebo- rene oder Gestorbene	21	15	1	1	3	3	7	—
Wovon Auswärtige . .	9	4	—	1	—	2	2	—
Unter der Gesamtzahl waren verkostgeldet	—	—	—	—	—	—	—	1

Nach dem **Alter** ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle (mit Ausschluß der Todtgeburten) wie folgt:

Vom 20. bis zum 26. Dezember.	0—1 Jahr.	1—4 Jahren.	5—19 Jahren.	20—39 Jahren.	40—59 Jahren.	60—79 Jahren.	Von 80 und mehr Jahren.	Unbe- kanntes Alter.
Männlich	26	11	4	10	24	23	2	—
Weiblich	22	7	8	8	11	36	5	—
Zusammen	48	18	12	18	35	59	7	—

Auf ein Jahr und 1000 Einwohner berechnet, ergibt sich für obgenannte 15 Städte (mit Ausschluß der Sterbefälle der von auswärts gekommenen und hier nicht zur Wohnbevölkerung gezählten Personen) folgende **Totalsterblichkeitsziffer**:

Während der an folgenden Tagen zu Ende gegangenen Woche				Während der entsprechenden Woche im Jahre	
				1890	1889
am 26. Dezember 1891	17,7	Sterbefälle auf 1000 Einwohner		19,4	25,2
" 19. " "	16,7	" " " "	"	17,8	16,5
" 12. " "	15,2	" " " "	"	19,6	18,3
" 5. " "	16,6	" " " "	"	19,2	16,6

Die **Geburtenziffer** beträgt 22,2 auf 1000 Einwohner.

Todesursachen.	1891.		1890.		1889.	
	Vom 20. bis 26. Dezember.		Vom 21. bis 27. Dezember.		Vom 22. bis 28. Dezember.	
	Total.	Wovon Auswärtige.	Total.	Wovon Auswärtige.	Total.	Wovon Auswärtige.
1. Pocken	—	—	—	—	—	—
2. Masern	9	—	11	—	—	—
3. Scharlachfieber	1	—	3	—	2	—
4. Diphtheritis und Croup	4	1	29	8	9	2
5. Keuchhusten	5	—	3	—	1	—
6. Rothlauf	—	—	—	—	—	—
7. Typhus abdominalis	1	—	2	—	3	—
8. Kindbettfieber	1	—	1	—	1	—
9. Durchfall der kleinen Kinder	11	—	8	—	8	—
10. Lungentuberkulose	25	5	21	7	35	4
11. Akute Krankheiten der Lunge	11	1	24	—	43	4
12. Organische Herzfehler	10	3	21	3	18	1
13. Schlagfluß	4	—	8	1	10	—
14. Gewaltvoller Tod: Unfall	5	2	1	—	4	1
15. " " Selbstmord	3	—	2	1	1	—
16. " " Mord	—	—	—	—	—	—
17. " " Unbestimmte Todesursache	—	—	—	—	—	—
18. Angeborene Lebensschwäche	15	1	10	1	9	1
19. Altersschwäche	12	—	6	—	9	1
20. Andere Todesursachen	80	13	59	9	107	16
21. Ohne ärztliche Todesbescheinigung	—	—	—	—	3	1
Zusammen	197*	26	209	30	263	31

* Wovon 4 Fälle in Petit-Saconnex.

Alkohollismus ist angegeben als Grund- oder concomitirende Ursache des Todes in 13 Fällen (männlich).

Laut Angabe hatte in 44 Fällen eine **Sektion** stattgefunden.

Bei den Todesfällen infolge von infektiösen und tuberkulösen Krankheiten liegen folgende Angaben über die **Wohnungsverhältnisse** vor:

Günstige Verhältnisse.	Ungünstige Verhältnisse.	Unbekannt oder Sterbefälle im Spital.	Keine Angaben.
In 16 Fällen.	In 11 Fällen.	In 13 Fällen.	In 13 Fällen.

Die gemeldeten Mängel werden den Gegenstand einer monatlichen oder vierteljährlichen Veröffentlichung bilden.

Nach dem **Alter**, **Geschlecht** und den **Ortschaften** ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle infolge von akuten Krankheiten der Lunge, Lungenschwindsucht, andern tuberkulösen Krankheiten, infektiösen Krankheiten und Durchfall der kleinen Kinder (mit Einschluß der von auswärts Gekommenen) wie folgt:

Sterbefälle infolge von

akuten Krankheiten der Athmungsorgane. Lungen- schwindsucht. andern tuberkulösen Krankheiten. infektiösen Krankheiten. (Nr. 1 bis 8.)

	Männlich.		Weiblich.		Männlich.		Weiblich.		Männlich.		Weiblich.	
Von 0 bis 1 Jahr	4	1	—	—	—	1	—	1	1	—	5	—
1 " 4 Jahren	1	—	—	—	—	1	—	—	6	—	6	—
5 " 19 "	—	—	1	3	1	3	—	—	—	—	1	—
20 " 39 "	1	—	3	4	—	—	—	1	—	—	—	—
40 " 59 "	—	—	8	—	1	—	—	—	—	—	1	—
60 " 79 "	1	2	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—
80 und mehr Jahren	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ohne Angabe des Alters	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	7	4	16	9	3	4	8	13				

Städte.	Akute Krankheiten der Lunge.	Lungen- schwindsucht.	Andere tuberkulöse Krankheiten.	Infektiöse Krankheiten.	Durchfall der kleinen Kinder						
					unter 1 Monat.	von 1—2 Monaten.	von 3—5 Monaten.	von 6—8 Monaten.	von 9—12 Monaten.	von 1—2 Jahren.	
Groß-Zürich *)	2	6	1	9	1	—	—	—	—	—	
Groß-Genf **)	3	7	1	3	—	—	—	—	—	1	
Basel	1	1	—	3	—	1	1	—	—	—	
Bern	2	2	1	2	—	—	—	—	—	—	
Lausanne	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	
St. Gallen	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
Chaux-de-Fonds	—	1	—	1	1	—	1	—	—	—	
Luzern	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	
Neuenburg	1	2	—	—	—	1	—	—	—	—	
Winterthur	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	
Biel	—	1	1	—	1	—	—	1	—	—	
Herisau	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
Schaffhausen	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	
Freiburg	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
Locle	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	

*) Zürich und seine 9 Ausgemeinden.

**) Genf mit Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex.

Morbidity.

Vom 20. bis zum 26. Dezember 1891 sind folgende Fälle von ansteckenden Krankheiten angezeigt worden:

1. Pocken und modifizierte Blattern.

Tessin (Kanton): Von Mitte November bis 24. Dezember 13 Fälle von Pocken in Ponte Tresa, von auswärts eingeschleppt.

2. Masern.

Schaffhausen (Kanton): Viele Fälle in Schaffhausen und Neuhausen. — Groß-Zürich: 25 Fälle. — Basel-Stadt: 2 Fälle. — Bern (Kanton): 3 Fälle, wovon 1 in Bern und 2 in Biel. — Neuenburg (Kanton): 8 Fälle, wovon 7 in Cernier und 1 in Fleurier. — Freiburg (Kanton): 6 Fälle, wovon 4 in Chésopelloz und 2 in Villars-les-Jonc.

3. Scharlach.

Groß-Zürich: 4 Fälle. — Basel-Stadt: 1 Fall. — Bern: 2 Fälle. — Waadt (Kanton): 7 Fälle. — Groß-Genf: 1 Fall.

4. Diphtheritis und Croup.

Schaffhausen (Kanton): 1 Fall in Schaffhausen. — Groß-Zürich: 1 Fall. — Basel-Stadt: 1 Fall. — Bern: 2 Fälle von auswärts. — Neuenburg (Kanton): 1 Fall in Môtiers. — Groß-Genf: 1 Fall.

5. Keuchhusten.

Groß-Zürich: 6 Fälle. — Basel-Stadt: 2 Fälle. — Neuenburg (Kanton): 2 Fälle, wovon je 1 in Chaux-de-Fonds und Fleurier. — Waadt (Kanton): Epidemie in Bavois.

6. Varicellen.

Groß-Zürich: 2 Fälle. — Basel-Stadt: 6 Fälle. — Groß-Genf: 1 Fall.

7. Rothlauf.

Basel-Stadt: 3 Fälle.

8. Typhus.

Schaffhausen (Kanton): 1 Fall in Schaffhausen. — Groß-Zürich: 1 Fall. — Basel-Stadt: 3 Fälle. — Neuenburg (Kanton): 1 Fall in Chaux-de-Fonds. — Waadt (Kanton): 1 Fall.

9. Infektiöses Kindbettfieber.

Groß-Zürich: 2 Fälle.

Gesamtbestand der Kranken

und

Aufnahmen in den Krankenanstalten der größeren Ortschaften der Schweiz.

Vom 20. bis 26. Dezember 1891.

Kantonsspital **Zürich** (448 Betten). — Pockenspital **Zürich** (60 Betten). — Kranken- und Diakonissenanstalt in **Neumünster-Zürich** (68 Betten). — Theodorianum in **Riesbach** (55 Betten). — Schwesterhaus zum **Rothen Kreuz** in **Zürich** (17 Betten). — Kinderspital in **Zürich** (60 Betten). — Spital **Genf** (360 Betten). — Hôpital Prieuré in **Genf** (43 Betten). — Hôpital Butini in **Genf** (52 Betten). — Hôpital du chemin Gourgas in **Genf** (45 Betten). — Bürgerspital **Basel** (487 Betten). — Kinderspital in **Basel** (56 Betten). — Socin's Privatspital in **Basel** (12 Betten). — Diakonissenmutterhaus in **Riehen** (70 Betten). — Inselspital in **Bern** (437 Betten). — Diakonissenhaus in **Bern** (110 Betten). — Zieglerspital in **Bern** (120 Betten). — Jennerspital in **Bern** (30 Betten). — Lazarett Steigerhubel in **Bern** (48 Betten). — Burgerspital in **Bern** (70 Betten). — Kantonsspital **Lausanne** (395 Betten). — Kinderspital in **Lausanne** (30 Betten). — Kantonsspital **St. Gallen** (347 Betten). — Spital in **Chaux-de-Fonds** (45 Betten). — Bürgerspital **Luzern** (110 Betten). — Gemeindespital in **Neuenburg** (54 Betten). — Spital Pourtalès in **Neuenburg** (74 Betten). — Spital Providence in **Neuenburg** (47 Betten). — Kantonsspital in **Winterthur** (115 Betten). — Spital **Blol** (81 Betten). — Pockenspital in **Blol** (30 Betten). — Spital **Herisau** (80 Betten). — Krankenhaus **Schaffhausen** (100 Betten). — Bürgerspital **Freiburg** (105 Betten). — Spital Providence in **Freiburg** (50 Betten). — Spital **Locle** (16 Betten).

1. Aufnahmen der Kranken.

	Zahl der aufgenommenen Kranken.	Wovon von auswärts kommend.
1. Pocken	—	—
2. Masern	—	—
3. Scharlach	1	—
4. Keuchhusten	1	1
5. Diphtheritis und Croup	13	4
6. Rothlauf	7	1
7. Unterleibstypus	4	3
8. Andere infektiöse Krankheiten	17	5
9. Lungenschwindsucht	20	6
10. Andere tuberkulöse Krankheiten	15	10
11. Akuter Gelenkrheumatismus	6	2
12. Akute Krankheiten der Athmungsorgane	30	8
13. Akute Darmkrankheiten	14	2
14. Alle übrigen Krankheiten	241	99
15. Unfälle	48	25
Total	417	166

2. Der Gesamtbestand der Kranken

war am 19. Dezember in den genannten Krankenanstalten 3113. Er ist am 26. Dezember in den oben erwähnten Anstalten 3057.

Zahl der vom 11. Oktober bis zum 5. Dezember gemachten Autopsien.

Städte	41. Woche		42. Woche		43. Woche		44. Woche		Total 11. Oktober bis 7. November.		
	Total Sterbefälle	Zahl der Autopsien	Sterbefälle ohne Todt-geburten	Autopsien	% der Sterbefälle						
Zürich	28	12	30	13	21	6	34	14	113	45	39.8
Genf	30	7	26	7	20	2	18	4	94	20	21.8
Basel	27	9	26	11	20	6	21	9	94	35	37.2
Bern	17	6	17	3	20	7	30	16	84	32	38.1
Lausanne . . .	11	3	8	1	7	4	18	3	44	11	25.0
St. Gallen . .	7	3	5	2	10	2	15	4	37	11	29.7
Chaux-de-Fonds	7	—	11	—	9	2	7	—	34	2	5.9
Luzern	6	—	5	—	5	—	6	2	22	2	9.1
Neuenburg . .	5	—	9	—	7	1	8	1	29	2	6.9
Winterthur . .	7	2	8	2	4	1	7	2	26	7	26.9
Biel	4	—	10	2	4	1	6	1	24	4	16.7
Herisau	4	—	2	1	3	—	4	—	13	1	7.7
Schaffhausen .	5	—	5	1	6	2	2	—	18	3	16.7
Freiburg . . .	6	—	8	2	8	2	7	—	29	4	13.8
Locle	1	—	5	—	4	—	4	—	14	—	0.0
Total	165	42	175	45	148	36	187	56	675	179	26.5

Städte	45. Woche		46. Woche		47. Woche		48. Woche		Total 8. November bis 5. Dezember.		
	Total Sterbefälle	Zahl der Autopsien	Sterbefälle ohne Todt-geburten	Autopsien	% der Sterbefälle						
Zürich	45	14	38	16	37	15	40	14	160	59	36.9
Genf	37	10	32	6	22	5	37	8	128	29	22.7
Basel	26	7	21	10	19	6	25	12	91	35	38.5
Bern	21	5	24	10	12	2	18	4	75	21	28.0
Lausanne . . .	12	3	14	5	15	2	14	2	55	12	21.8
St. Gallen . .	9	1	7	2	13	4	4	2	33	9	27.8
Chaux-de-Fonds	7	—	14	—	13	2	5	—	39	2	5.1
Luzern	14	8	5	2	8	2	5	1	32	13	40.6
Neuenburg . .	4	—	8	1	8	—	6	1	26	2	7.7
Winterthur . .	5	2	6	3	4	3	3	2	18	10	55.6
Biel	2	—	4	—	3	—	6	1	15	1	6.7
Herisau	5	—	5	—	5	—	2	—	17	—	0.0
Schaffhausen .	6	—	5	—	6	2	4	—	21	2	9.5
Freiburg . . .	4	2	6	—	5	—	7	—	22	2	9.1
Locle	9	—	5	2	4	1	3	—	21	3	14.3
Total	206	52	194	57	174	44	179	47	753	200	26.6

Vergleichende sanitarische Statistik.

Entsprechende jährliche Sterblichkeitsziffer auf 1000 Einwohner.

Städte.	Bevölkerung nach den Volkszählungen oder berechnet.	Während der 4 Wochen des Monats November.				Die 15 schweizerischen Städte.	Während des Monats November.
		25.-31. Oktober.	1.-7. Nov.	8.-14.	15.-21.		
In den 15 schweizerischen Städten zusammen	503,503	13.7	16.4	18.7	17.4	Zürich . . .	18.7
Freiburg i. B.	49,656	11.5	20.9	28.3	14.7	Genf . . .	18.4
Karlsruhe . . .	74,945	16.0	22.2	13.9	16.7	Basel . . .	14.5
Mülhausen . . .	77,808	18.0	22.1	26.1	16.0	Bern . . .	19.4
Straßburg . . .	124,917	16.2	20.4	19.6	21.2	Lausanne . . .	16.3
Mainz . . .	73,761	16.2	16.9	11.3	13.4	St. Gallen . . .	15.7
Darmstadt . . .	57,599	16.3	13.5	9.0	15.3	Chauxdefonds . . .	19.1
Frankfurt a. M.	182,818	18.5	16.3	14.5	20.2	Luzern . . .	16.1
Stuttgart . . .	141,262	16.8	16.0	16.3	21.0	Neuenburg . . .	21.3
Augsburg . . .	76,643	24.4	25.8	20.4	25.3	Winterthur . . .	11.0
München . . .	345,000	24.2	26.4	28.9	27.3	Biel . . .	11.1
Bremen . . .	125,703	18.6	21.5	19.9	33.5	Herisau . . .	17.1
Berlin . . .	1,604,725	18.7	19.4	23.1	24.8	Schaffhausen . . .	19.5
Kopenhagen . . .	312,385	18.0	17.6	23.3	18.9	Freiburg . . .	17.6
Stockholm . . .	226,150	16.3	17.4	15.7	17.0	Locle . . .	23.3
Wien . . .	840,000	19.6	19.3	21.7	23.7		
Lyon . . .	401,930	18.5	. . .	22.5	. . .		
Besançon . . .	56,511	(1.-15. Nov.): 20.0		(16.-31. Nov.): 20.0			
Paris . . .	2,260,945	19.6	21.2	23.7	23.6		
Brüssel . . .	447,288	20.3	19.7	27.5	23.9		
London . . .	4,492,707	16.7	17.9	19.6	20.1		

(Ohne die Orts-
fremden, welche in
den 15 Städten
während dieses
Zeitraums gestorben
sind.)

Bibliographie des Gesundheitswesens in der Schweiz.

Verzeichniß der für die gemeinsame Bibliothek des eidg. statistischen Bureau und des eidg. Sanitätsreferenten eingegangenen Geschenke. Zugleich als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.

Dr. Nicolas, professeur extraordinaire à l'université de Lausanne. Leçon d'ouverture du cours d'hygiène pratique. Lausanne 1891. gr. 8°. 35 pages. Edition d'université.

La santé publique dans le canton de Neuchâtel en 1890. Rapport présenté au nom de la Commission d'Etat de santé par le Dr. Ch. Nicolas, vice-président. in-8°. 85 pages. Neuchâtel 1891.

- La santé publique dans le canton de Vaud* en 1890. Rapport présenté au nom du conseil de santé et des hospices, par le Dr. Dind, chef du service sanitaire, vice-président du conseil de santé et des hospices. in-8°. 141 pages. Lausanne 1891.
- Statistique agricole de 1890*, publiée par l'institut agricole du canton de Vaud.
- Dr. G. Custer*. Einige Anregungen zur Förderung der freiwilligen Armenpflege. Referat an der Herbstversammlung der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich, den 10. November 1890 in Thalweil.
- Bovet, A.*, Pfarrer. Heraus aus dem Wirthshaus! 8°. 178 S. Basel 1891. C. F. Spittler.
- Miescher-Rüsch*, Prof. Dr. Ueber die Ernährung der Sträflinge. Referat, vorgetragen in der Jahresversammlung des Vereins für Straf- und Gefängnißwesen. 8°. 33 S. Verlag von H. R. Sauerländer in Aarau. 1884.
- Regulations for the duties of Registrars of Births and Deaths in England*. 1885.
- Sir John Simon*. English Sanitary Institutions, reviewed in their course of development, and in some of their political and social relations. 8°. 496 S. Cassell & Co. Verlag. London 1890.
- R. v. Tavel*, Dr. Die wichtigsten Aenderungen in der Lebenshaltung der schweizerischen Hochgebirgsbewohner im Laufe des XIX. Jahrhunderts. 8°. 138 S. Bern 1891.

Regelmäßig erhält das statistische Bureau aus:

- Berlin*. Die wöchentlichen Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.
- Brussel*. Bulletin hebdomadaire de statistique démographique et médicale.
Id. Tablettes mensuelles de la société royale de médecine publique, de Belgique.
- Buenos-Ayres*. Bulletin mensuel de statistique municipale de la ville de Buenos-Ayres.
- Cairo*. Bulletin hebdomadaire des villes du Cairo et d'Alexandrie ainsi que des principales villes de l'Egypte.
- Cracau*. Bulletin hebdomadaire du mouvement de la population.
- Dublin*. Weekly Return of Births and Deaths in Dublin and in fifteen of the principal urban Sanitary districts in Ireland.
- Havre*. Bulletin hebdomadaire de statistique démographique et médicale.
- London*. Weekly Return of Births and Deaths in London and in 27 other great towns.
- Massachusetts*. Weekly Return of Mortality.
- Moscou*. Mouvement de la population de la ville de Moscou (monatliche Bülletins).
- Neuchâtel*. Bulletin mensuel sur la santé publique.
- New-Orleans*. Weekly Return of Mortality.
- New-York*. Weekly Report of the Health Department of the City of New-York.
- Oesterreich*. Wochenausweise über Geburten und Sterbefälle in den größeren österreichischen Städten und Gemeinden.
- Paris*. Bulletin hebdomadaire de statistique municipale.
- Reims*. Bulletin mensuel dressé par le bureau municipal d'hygiène et de statistique.
- Turin*. Bollettino medico-statistico (monatlich).

Eidg. statistisches Bureau.

Bekanntmachung.

Für die Lehrlinge, welche gegenwärtig auf Telegraphenbüreaux I. und II. Klasse zum Telegraphendienste herangebildet werden, findet im Laufe des Monats April dieses Jahres in **Bern** ein Repetirkurs statt, auf den die Patentprüfung folgt. Zu diesem Kurse und zu dieser Prüfung können aber auch andere junge Leute **männlichen Geschlechts** zugelassen werden, wenn sie sich durch Zeugnisse und durch eine Vorprüfung ausweisen über:

1. Alter von 17 bis 25 Jahren;
2. Gute Sekundarschulbildung;
3. Kenntniß wenigstens zweier Landessprachen;
4. Guten Leumund;
5. Gute Gesundheit und gute Körperkonstitution;
6. Genügende Kenntniß der theoretischen und praktischen Telegraphie (für letztere wenigstens ein Jahr Dienst).

Bewerber haben ihre schriftlichen Anmeldungen mit ihrer kurzen Lebensbeschreibung und den erforderlichen Zeugnissen bis spätestens zum 1. Februar 1892 portofrei an eine der Telegraphen-Inspektionen in Lausanne, Bern, Olten, Zürich, St. Gallen, Chur oder Bellenz einzusenden, welche auf frankirte schriftliche oder auf mündliche Anfrage weitere Auskunft ertheilen wird.

Bern, den 5. Januar 1892.

Das Post- und Eisenbahndepartement,

Der Stellvertreter:

Deucher.

Bekanntmachung.

Soeben ist erschienen und durch unser Drucksachenbüreau zum Preise von Fr. 4 zu beziehen:

Sammlung der Kantonsverfassungen,

enthaltend die Bundesverfassung in den drei Nationalsprachen, sowie sämtliche Kantonsverfassungen mit allen bis 15. August 1891 vorgekommenen Abänderungen.

Bern, im Dezember 1891.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Die schweizerische Gesandtschaft in Buenos-Ayres macht darauf aufmerksam, daß Postsendungen nach Argentinien mit deutschen Adressen meistens wegen Unkenntniß dieser Sprache Seitens der argentinischen Postbeamten unbestellt bleiben. Es empfehle sich daher, die Adressen von nach Argentinien und andern Staaten Südamerika's bestimmten Sendungen (Briefe, Pakete etc.) spanisch zu schreiben, z. B.:

Legacion de Suiza en Buenos-Ayres.

Consulado general de Suiza en Valparaiso.

Vice Consulado Suizo en Rosario.

B e r n , den 28. Dezember 1891.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Generalkonsulats der Niederlande in hier findet vom 1. Juni bis 30. September 1892 eine internationale Sportausstellung in **Scheveningen**, Vorstadt der königl. Niederländischen Residenz Haag, statt. Die Fischerei erhält in derselben eine besondere Abtheilung und ist in der Gruppe VII aufgeführt.

Sportsleute und Fischer, Freunde des Sports und der Fischerei und sonstige Interessenten, die in Scheveningen auszustellen wünschen, können Projekte und Anmeldeformulare vom unterzeichneten Departement erhalten. Der Termin für die Anmeldung ist auf den 1. Februar 1892 gestellt.

B e r n , den 19. November 1891.

**Schweizerisches
Industrie- und Landwirtschaftsdepartement,
Abtheilung Forstwesen.**



Bekanntmachung.



Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweizerische Bundesblatt auch für das Jahr 1892 bloß **Fr. 4** beträgt, die portofreie Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz inbegriffen.

Das Bundesblatt wird enthalten: die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; alle Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die Bundesversammlung, sammt Beschluß- und Gesetzentwürfen; die bundesrätlichen Kreisschreiben; die Berichte der nationalrätlichen und ständerätlichen Kommissionen; Bekanntmachungen der Departemente und anderer Verwaltungsstellen des Bundes, u. A.: die monatlichen Uebersichten der Zolleinnahmen, das Wochenbülletin des eidg. statistischen Bureau, das Viehseuchenbülletin, Mittheilungen betreffend die Verpfändung von Eisenbahnen, Uebersichten der Verspätungen der Eisenbahnzüge, Ausschreibungen von erledigten Stellen, sowie Konkurrenzausschreibungen, endlich Inserate eidgenössischer und kantonaler, sowie auch ausländischer Behörden.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: die Uebersicht der Verhandlungen der eidg. Rätthe, die successiv erscheinenden Bogen der eidg. Gesetzsammlung (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Verordnungen, Verträge mit dem Ausland u. s. w.); die Staatsrechnung; die Uebersicht der Bundesbeiträge an schweizerische Gesellschaften im Auslande, und das Tableau über die Auswanderung von Schweizern nach überseeischen Ländern.

Seit Juli 1885 hat das Bundesblatt als neue, besondere, ständige Beilage erhalten: das Publikationsorgan für das Transport- und Tarifwesen der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Bestellungen auf das Bundesblatt können **jederzeit, aber nur für ein ganzes Jahr**, gerechnet vom Januar bis Dezember, bei allen schweizerischen **Postämtern** gemacht werden, und es sind diese letztern **verpflichtet**, die Jahresabonnemente **jederzeit** anzunehmen. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten **immer und beförderlich** nachgeliefert. Die bisherigen Abonnenten, welche Nr. 1 nicht refüsiren, werden auch pro 1892 als Abonnenten betrachtet.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, sowie einzelne Nummern desselben, können **so lange Vorrath** von der Expedition des Bundesblattes bezogen werden, den Bogen à **20 Rappen**; hingegen hat man sich für **abgeschlossene Bände** an das Drucksachenbureau der Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen bezüglich der Versendung des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden **Postbüreaux**, in zweiter Linie bei der **Expedition des Bundesblattes in Bern**, und nur ausnahmsweise beim **Drucksachenbureau der Bundeskanzlei** gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen am besten **sofort, spätestens aber inner drei Monaten**, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetzbogens an gerechnet, zu geschehen. **Nach Verfluß von drei Monaten wird per Bogen 20 Rappen verlangt.**

Bern, im Dezember 1891.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Reproduziert.

Die Fortsetzung des Nachweisers zum Bundesblatt, d. h. das Register sämtlicher der Bundesversammlung erstatteten und im Bundesblatt abgedruckten Berichte, nebst Angaben über die Erledigungsweise der betreffenden Geschäfte, umfassend die Jahrgänge 1878 bis und mit 1887, kann zum Preise von Fr. 1 beim **Drucksachenbureau der Bundeskanzlei** bezogen werden.

Bern, den 1. Dezember 1888.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

№ 246, vom 30. Dezember 1891.

Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken Schweizerische Emissionsbanken: Generalsituation auf Ende jeder Woche des Jahres 1891; Wochensituation vom 26. Dezember; Spezifikation der gesetzlichen Baarschaft auf den 26. Dezember. Französischer Zolltarif. Ablauf des schweizerisch-italienischen Handelsvertrages. Situation ausländischer Banken. 'Telegramme.

№ 247, vom 31. Dezember 1891.

Rechtsdomizile von Versicherungsgesellschaften. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Handelsvertragsunterhandlungen zwischen der Schweiz und Spanien. Situation ausländischer Banken.

№ 1, vom 4. Januar 1892.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waaren im November 1891.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.01.1892
Date	
Data	
Seite	38-60
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 564

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.